

**Hinweise
zur Erstellung eines Betriebskonzeptes
nach § 16 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Bei Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Betriebskonzept umschreibt die wesentlichen Merkmale des Betriebes, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen der Prostituierten. Es muss so ausgestaltet sein, dass der Betrieb anhand des Konzeptes in gleicher Weise beurteilt werden kann, wie bei einer persönlichen Inaugenscheinnahme.

Das Betriebskonzept sollte insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

I. Allgemeine Informationen

- Name und Anschrift des Betriebes und der/s Betreibers/im
- Verantwortliche/r während der Öffnungszeiten sowie die Erreichbarkeit
- Angaben zur Art des Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätte, -fahrzeug, -veranstaltung, -vermittlung)
- Art der Durchführung (z.B. Bordell, Terminwohnung, Escort-Service)
- Eintrittspreise für Kunden/Prostituierte/r (mit der jeweils darin enthaltenen Leistung)
- Öffnungszeiten (ggf. Abgrenzung Kunden/Prostituierte/r)

II. Beschäftigte und Kunden

- Anzahl der im Betrieb tätigen Prostituierten, Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb tätigen Prostituierten sowie durchschnittliche Anwesenheitsdauer
- Häufigkeit des Austausches der Prostituierten
- Vertragsanbahnung zwischen Prostitutionsgewerbetreibenden und Prostituierten
- Sonstige Mitarbeiter/innen im Betrieb (Thekenpersonal, Hauswirtschafter/in, Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte), Art der Beschäftigungsverhältnisse (Selbständige, Beschäftigte)
- Verantwortliche Person für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen der Mitarbeiter/innen, sowie deren Häufigkeit

III. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

- Angaben zu den Räumlichkeiten für die sexuelle Dienstleistungserbringung (ggf. Vorlage einer Grundrisszeichnung)
- Beschreibung der Vorkehrungen, um die Einsehbarkeit der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen zu verhindern
- Beschreibung des Notrufsystems (z.B. Ablauf bei Alarmierung) der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume
- Beschreibung der Vorrichtungen zur Gewährleistung einer jederzeitigen Öffnung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von innen
- Angaben zur sanitären Ausstattung des Betriebes
- Anzahl und Ausstattung der Sozialräume (Aufenthalts- und Pausenräume)
- Beschreibung der individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände von Prostituierten und Beschäftigten
- Beschreibung etwaiger Schlaf- und/oder Wohnräume im Betrieb, Modalitäten der Vermietung solcher Räume an Prostituierte
- Beschreibung des Lärmschutzes/Brandschutzes
- Parkplätze



IV. Betriebsabläufe, Hinweis- und Aufklärungspflichten

- Beschreibung der typischen Betriebsabläufe (Anbahnung, Weisungsunabhängigkeit der Prostituierten in Bezug auf die angebotenen sexuellen Dienstleistungen, Abwicklung von Zahlungen)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen, insbesondere Einhaltung der Kondompflicht und Bereitstellung von Kondomen, sowie der Hinweis auf die Kondompflicht

V. Pflichten zur gesundheitlichen Beratung, Schutz von Minderjährigen

- Ermöglichung der gesundheitlichen Beratung und des Aufsuchens von Untersuchungs- und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten
- Beschreibung von Einlasskontrollen, Maßnahmen zur Verhinderung des Aufenthalts Minderjähriger im Betrieb

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- Beschreibung der Umsetzung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Kontrolle der Anmelde-/Aliasbescheinigungen und Gesundheitsbescheinigungen, Belehrung nach § 27 Abs. 1 ProstSchG, Aufzeichnung von Daten aus den Anmelde-/Aliasbescheinigungen, der einzelnen Tätigkeitstage der Prostituierten, Dokumentation von Zahlungen an/von Prostituierten)
- Art und Ort der Aufbewahrung aufzuzeichnender Daten im Betrieb, Gewährleistung der Löschung personenbezogener Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen

VII. Sonstiges

- Beschreibung einer ggf. vorhandenen Videoüberwachung des Eingangsbereichs und/oder im Betrieb, Aufbewahrungsdauer etwaiger Aufzeichnungen
- ggf. Kontrolle von Handy-/Kameraverboten
- Beschreibung von Werbemaßnahmen, ggf. genutzte Internetplattformen, Verantwortlichkeiten für Inhalte
- Angebot von Prostitutionsleistungen durch Subunternehmer (z.B. Massagen)

Die Angaben sind klar strukturiert, deutlich und verständlich darzulegen. Ggf. sind entsprechende Belege zu den einzelnen Aspekten einzureichen.

Hinweis:

Die vorliegende „Checkliste“ dient der allgemeinen Information und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt ausschließlich der die Erlaubnis erteilenden Behörde die zur Beurteilung des Betriebskonzeptes wesentlichen Informationen einzufordern und deren Vollständigkeit sowie Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

